

Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

1. Antragsteller/in

Familienname		Ggf. Geburtsname	
Vorname (bitte alle angeben)		Geburtsname der Mutter	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit/en	
Straße		Hausnummer	PLZ Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Führungszeugnis

Belegart (siehe Folgeseite)

- NB
 NE

<input type="checkbox"/> OB	Verwendungszweck
<input type="checkbox"/> OE	
<input type="checkbox"/> OG	Name der Behörde
<input type="checkbox"/> PB	
<input type="checkbox"/> PE	Straße Hausnummer PLZ Ort
<input type="checkbox"/> PG	

Benötigen Sie ein/e

- EU-Führungszeugnis? nein ja
 - Apostille? nein ja
 - Überbeglaubigung? nein ja

Land (für das die Apostille/Überbeglaubigung benötigt wird)

3. Ergänzungen

Mir ist bekannt, dass die Ausstellung eines Führungszeugnis gebührenpflichtig ist (13,00€ für ein normales Führungszeugnis bzw. 17,00€ für ein EU-Führungszeugnis)
 Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de

Form-Solutions
 Artikel-Nr. 123800



Belegarten

NB: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses für eigene Zwecke (§ 30 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)); gilt auch bei Beantragung durch den gesetzlichen Vertreter

NE: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses für eigene Zwecke (§ 30a BZRG) - zum Schutz der Kinder

OB: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG)

OE: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30a Abs. 1, 2 Satz 2, § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG) - zum Schutz der Kinder

OG: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Volage bei einer Behörde, wenn es für eine § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Entscheidung bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 Satz1, § 32 Abs. 4 BZRG)

PB: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Volage bei einer Behörde mit der Möglichkeit zur vorherigen Einsichtnahme beim Amtsgericht, wenn ein Eintrag vorhanden ist (§ 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG)

PE: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines erweitereten Führungszeugnisses zur Volage bei einer Behörde mit der Möglichkeit zur vorherigen Einsichtnahme beim Amtsgericht, wenn ein Eintrag vorhanden ist (§ 30a Abs. 1, 2 Satz 2, § 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG)

PG: Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde mit der Möglichkeit zur vorherigen Einsichtnahme beim Amtsgericht, wenn ein Eintrag vorhanden ist und das Führungszeugnis für eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichnete Entscheidung bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 Satz 3, § 32 Abs. 4 BZRG)

Überbeglaubigung/Apostille

Ein Führungszeugnis mit Überbeglaubigung oder Apostille wird z.B. für eine Adoption im Ausland, etc. benötigt.

EU-Führungszeugnis

In Deutschland lebende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) können ein sogenanntes „Europäisches Führungszeugnis“ beantragen. Neben dem Inhalt des Bundeszentralregisters gibt das EU-Führungszeugnis Auskunft über den Inhalt des Strafregisters Ihres Herkunftsstaates.

Die Meldebehörde leitet den Antrag an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Eine Übersetzung sowie eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt dabei nicht.

Bitte beachten Sie, dass das EU-Führungszeugnis eine längere Bearbeitungszeit (ca. 20 Werktage) in Anspruch nimmt.